

Reskript vom 1. November 1800 der Zeughauptmann Major Dietrich zum Feuerlöschdirektor ernannt und als solcher der Polizeikommission beigegeben worden war (1805 wurde auch ein Vizedirektor der Feuerlöschanstalten in der Person des Oberzeugwärters Hauptmann Förstel bestellt), legte dieser wieder einen andern Entwurf vor, der zwar einige Jahre lang den Gegenstand der Berathung bildete, dann aber bei der Unruhe der Zeiten liegen blieb und von der Polizeikommission erst im Jahre 1812 zur landesherrlichen Genehmigung eingereicht ward. Die Regierung liess ihn bis 1818 liegen und gab ihn darauf zur Vornahme der inzwischen nöthig gewordenen Abänderungen zurück. Der nunmehr umgearbeitete Entwurf befriedigte die Regierung wieder nicht; sie beauftragte 1820 die Polizeikommission, von der Aufstellung von Vorschriften zur Verhütung des Feuers ganz abzusehen und lediglich eine Feuerlöschordnung aufzustellen. Damit war die Sache wieder auf lange Zeit vertagt. Im Jahre 1831 gab die Landesregierung einen ihr noch vom vormaligen Stadtpolizeikollegium eingereichten Entwurf zur Begutachtung an die neubegründete Stadtpolizeideputation ab, die erst 1838, mit Geschäftsüberhäufung sich entschuldigend, deswegen mit dem Rathe in Verbindung trat. Der Rath und die Stadtverordneten eröffneten im folgenden Jahre ihre Vorschläge, dann blieb die Angelegenheit wieder auf sich beruhen, bis endlich unterm 13. Dezember 1848 eine neue Feuerlöschordnung wirklich zu Stande kam<sup>1)</sup>, so dass also die von 1751 nahezu 100 Jahre lang in Geltung geblieben war<sup>2)</sup>.

---

1) F. XIII. 35, 36, 43, 53q. 2) Ueber die Anfänge des Feuerversicherungswesens sei hier Folgendes bemerkt: Im Jahre 1700 wurde eine „Feuer-Cassa“ gestiftet, zu welcher für jedes dabei eingeschriebene Haus eine Einlage von 30 Thalern binnen 12 Jahren zu entrichten war. Wenn ein solches Haus gänzlich abbrannte oder doch für 500 Thaler Schaden erlitt, wurde aus der Kasse für jeden eingelegten Thaler das Zehnfache, also bei voller Einzahlung 300 Thaler vergütet, bei Brandschaden von wenigstens 200 Thalern die Hälfte. Bei dieser Kasse waren 1723 206 Häuser versichert (F. XV. 20). Mehr Anklang fand wegen ihrer leichteren Bedingungen die unterm 18. März 1705 begründete „kleine Feuer-Cassa“. Die Mitglieder derselben zahlten für jedes versicherte Haus, das völlig niedergebrannt war, einen Thaler, für ein theilweise abgebranntes